SMV-Satzung der Freien Waldorfschule Rastatt

I. Aufgabe der SMV

- 1. Interessenvertretung der Schüler
- 2. Selbstgewählte Aufgaben
- 3. Kooperationen

II. Organe und Vertretungen der SMV

- 1. Klassensprecher
- 2. Vertretung im Schulparlament
- 2.1 Stimmrecht
- 3. Sitzungen
- 3.1 Beschlussfähigkeit
- 4. SMV-Leitung: Vorsitzender und Stellvertreter
- 5. Kassenwart
- 6. Schriftführer

III. Wahlen

Wahl der Verbindungslehrer

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

V. Inkrafttreten

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18.Dezember 2006 und der 2017 geltenden SMV-Verordnung.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit einbezogen sind.

Die SMV steht den Schülern ab der 9. Klasse offen. In den Klassen 9-12 ist das Entsenden zweier Vertreter pro Klasse verpflichtend. Die Vertreter sind zugleich die Klassensprecher. Anderen Schülern ist die Teilnahme offen. Des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Die SMV entsendet Vertreter in das Schulparlament; die Schülervertreter können außerdem über den Verbindungslehrer Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens im Allgemeinen in die Lehrerkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich engagieren.

3. Kooperationen

Die SMV der Freien Waldorfschule Rastatt versucht mit den SMVen der Schulen im Verbreitungsgebiet und anderer Waldorfschulen Kontakt zu halten.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 2. Unterrichtswoche gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Bei längeren Abwesenheiten, z.B. bei Auslandsaufenthalten, muss für den benötigten Zeitabschnitt für eine Vertretung gesorgt werden. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

2. Vertretung im Schulparlament

Die SMV muss mit mindestens einem Mitglied in den Sitzungen des Schulparlaments vertreten sein und sich mit den Anliegen der SMV vor der Schulgemeinschaft repräsentieren.

2.1 Stimmrecht

Die SMV wählt aus ihren Mitgliedern 4 Delegierte für das Schulparlament sowie 4 Stellvertreter. Die Delegierten und ihre Stellverterer werden für ein Schuljahr gewählt.

3. Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungen der SMV finden in der Unterrichtszeit statt. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff selbständig nachzuholen. Es soll in den ersten vier Schulwochen zweimal eine SMV-Sitzung stattfinden, dann monatlich eine Sitzung. Die Unterrichtsstunden dieser Sitzungen wechseln. Unterrichtsstunden, in denen Klausuren geschrieben werden oder sonstige Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind als Sitzungstermine ausgeschlossen. Die monatlichen Termine werden jeweils in der Sitzung des Vormonats festgelegt und allgemein bekannt gegeben (Aushang am SMV-Brett).

Außerordentliche Sitzungen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt und werden individuell verabredet.

Der von der SMV gewählte SMV-Leiter oder dessen Vertreter (siehe "4. SMV-Leitung: Vorsitzender und Stellvertreter") leitet die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder der SMV.

3.1 Beschlussfähigkeit

Die SMV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

Für die Abwicklung der Arbeit der SMV werden gewählt:

4. SMV-Leitung: Vorsitzender und Stellvertreter

Die SMV wählt in der ersten Schulwoche einen Vorsitzenden (SMV-Leiter) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertetender SMV-Leiter). Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird von der SMV für ein Schuljahr gewählt. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Verbindungslehrers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist gegenüber der SMV Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag der SMV seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe "V. Finanzierung und Kassenprüfung".

6. Schriftführer

Ein Schriftführer wird bei Bedarf in jeder Sitzung neu ernannt. Diese Ernennung gilt nur für die Dauer dieser einen Sitzung.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverwaltung.

1. Wahl der Verbindungslehrer

Die SMV wählt in den ersten vier Schulwochen einen Verbindungslehrer. Seine Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die SMV geht Anfang des Schuljahres auf den betreffenden Lehrer zu und fragt, ob dieser sich eine Amtszeit als Verbindungslehrer vorstellen kann.

Zu den Aufgaben des Verbindungslehrers gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, deren Repräsentation in den Lehrerkonferenzen.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die von der SMV vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Verbindungslehrer verwaltet.

Verbindungslehrer, SMV-Vorsitzender und Kassenwart entscheiden gemeinsam über Ausgaben.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Einen Antrag im Haushaltsplan der Schule, beim Vorstand und dem Förderverein
- Eigene Veranstaltungen, die von der SMV geplant und durchgeführt werden
- Spenden, die aber nur angenommen werden, wenn sie nicht zweckgebunden sind

V. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 20.09.2017 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des SMV verabschiedet. Sie tritt am 25.1.2018 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Stellungnahmen:

Stellungnahmen durch schulische Gremien (s.u.) müssen vor Inkrafttreten eingeholt sein (§ Abs. 7 SMV-Verordnung).

Schulleitungskonferenz:

Die SLK stimmt dem Inkrafttreten der Satzung mit den in der Konferenz vom 12.10.2017 besprochenen Änderungen und Ergänzungen zu. Diese wurden vor der Besprechung im Schulparlament am 14.12.2017 übernommen.

Schulparlament:

Die Änderunsgvorschläge wurden in der SMV-Sitzung vom 25.1.2018 besprochen und übernommen.